



## Execution Policy

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen  
in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung

Die folgenden Grundsätze gelten bei der **Auswahl einer Depotbank durch den Vermögensverwalter** oder bei der **direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler**, die der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages und der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (zum Beispiel Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet, dass auf Grundlage des Kundenauftrages beziehungsweise Verwaltungsauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Finanzgeschäft abgeschlossen wird.

Die Grundsätze gelten **nicht**

- I. für die Ausgabe von **Anteilen an Investmentunternehmen** zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- II. bei **Festpreisgeschäften**, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden;
- III. bei **besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen**. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- IV. bei einer **marktschonenden Orderbearbeitung**, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat;
- V. bei einer **Zusammenlegung von Aufträgen**, wenn dies **keinen Nachteil** für den Kunden hat;
- VI. bei Vorliegen von **Weisungen des Kunden**, welche den folgenden Grundsätzen vorgehen;
- VII. bei der **Auswahl der Depotbank** durch den Kunden. Dabei hat der Kunde den Vermögensverwalter angewiesen, Aufträge an eine/mehrere von ihm bestimmte Depotbank/en zu erteilen. Dabei wird die Nennung einer Depotverbindung bereits als Weisung des Kunden bzw. Auswahl der Depotbank verstanden. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank oder Finanzdienstleisters zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Anlageentscheidung und/oder die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Massgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen!**



## **Grundsätze bei der Empfehlung einer Depotbank durch den Vermögensverwalter, bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler/Dritte und bei der Auswahl von Ausführungsplätzen:**

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Darüber hinaus erfolgt die Empfehlung einer Depotbank, die mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, als auch die Auswahl eines Wertpapierhändlers zur Ausführung der Anlageentscheidungen (Ausführung von Anlageentscheidungen durch Dritte) unter Berücksichtigung der folgenden **Kriterien**, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung von Ordnern
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen
- Marktverfassung

Diese Grundsätze gelten auch für die Auswahl der unterschiedlichen Ausführungsplätze (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, sonstige Handelsplätze, Inland oder Ausland). Ziel ist immer das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden.

Diese Execution Policy wird mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden den Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Das Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der Zehenter & Partner Invest AG beschlossen und trat mit 1. Juli 2015 in Kraft.

Auf Anfrage stellt die Zehenter & Partner Invest AG weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns dazu ganz einfach über unsere Website [www.zpi.li](http://www.zpi.li).

Schaan, am 15. Juli 2015